

Aufhebung von Verwaltungsakten - §§ 44, 45 und 48 SGB X

Übersicht

1. Allgemeines.....	S. 2
1.1 Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes.....	S. 2
1.2 Individualanspruch.....	S. 2
1.3 Beschränkung der Minderjährigenhaftung.....	S. 3
2. Aufhebung von Verwaltungsakten gem. §§ 44, 45 und 48 SGB X.....	S. 4
2.1 Abgrenzung der einzelnen Aufhebungsnormen.....	S. 4
2.2 Aufhebung gem. § 44 SGB X.....	S. 5
2.2.1 Voraussetzungen § 44 Abs. 1 SGB X.....	S. 5
2.2.2 Voraussetzungen § 44 Abs. 2 SGB X.....	S. 7
2.2.3 Nachzahlung und Jahresfrist § 44 Abs. 4 SGB X.....	S. 8
2.2.4 Sonderregelung § 40 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 SGB X.....	S. 9
2.2.5 Besonderheiten bei Überprüfungsanträgen.....	S. 10
2.2.6 Überprüfungsanträge gegen Änderungsbescheide.....	S. 12
2.2.7 Überprüfungsanträge gegen vorläufige Bewilligungsentscheidungen.....	S. 13
2.2.8 Kosten im Überprüfungsverfahren.....	S. 13
2.2.9 Zinsen.....	S. 13
2.2.10 Schematische Darstellung der Prüfreihefolge des Überprüfungsverfahrens.....	S. 14
2.3 Aufhebung gem. § 45 SGB X (in Bearbeitung).....	S.
2.4 Aufhebung gem. § 48 SGB X (in Bearbeitung).....	S.
3. Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen gem. § 50 SGB X (in Bearbeitung).....	S.

1. Allgemeines

1.1. Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes

Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (§ 39 Abs. 2 SGB X). Die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes beginnt mit seiner Bekanntgabe. Wird ein Leistungsbescheid nicht aufgehoben, bleibt der **Anspruch** auch bei Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bestehen.

Ausnahme: Wenn ein Verwaltungsakt **nichtig** ist, ist er unwirksam (vgl. § 39 Abs. 3 SGB X). Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem **besonders schwerwiegenden Fehler** leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände **offensichtlich** ist.

Bsp.: Es wird Schulbeihilfe bewilligt, obwohl der eLb¹ keine Kinder hat.

Eine vorläufige Zahlungseinstellung beseitigt die Wirksamkeit eines erlassenen Bewilligungsbescheids nicht (gem. §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. 331 SGB III). Erst die Aufhebung gem. § 45 oder § 48 SGB X mittels Änderungsbescheid bewirkt, dass der eLb seinen Anspruch auf die zunächst bewilligten Leistungen verliert.

1.2. Individualanspruch

Die SGB II-Leistungen sind **Individualansprüche**. Grundsätzlich wird gem. § 38 Abs. 1 S. 1 SGB II vermutet, dass der eLb bevollmächtigt ist, die SGB II-Leistungen auch für die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen **entgegenzunehmen**. Werden daher Leistungen bewilligt, darf der Bescheid nur an den BG-Vorstand versandt werden. Ebenso ist es im Rahmen einer Aufhebung gem. § 44 SGB X und § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X, wenn ausschließlich SGB II-Leistungen nachgezahlt werden.

Führt die Aufhebung des Bewilligungsbescheids zu einer Überzahlung der SGB II-Leistungen ist folgendes zu beachten:

- **Adressierung der Bescheide:** Jedes **volljährige** Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhält einen eigenen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid. Daher erhalten unverheiratete Partner jeweils einen eigenen Bescheid.

Ausnahme: Ehepartner können einen gemeinsamen Bescheid bekommen, wenn die beiden Ehepartner in der Adresszeile und der Anrede einzeln aufgeführt werden **und** die Rückforderungssumme auf die einzelnen Partner aufgeteilt wurde, so dass jeder Partner erkennen kann, welcher Betrag von ihm persönlich zu erstatten ist. Hierzu muss der Textbaustein „Aufhebung nach § 45 und § 48 SGB X Fortsetzung“ aus der LSB verwendet werden.

- Sollen die bewilligten Leistungen der **minderjährigen** Kinder in der Bedarfsgemeinschaft aufgehoben werden, so muss der Textbaustein zur gesetzlichen Vertretung im Aufhebungsbescheid des gesetzlichen Vertreters enthalten sein. Ansonsten kann das Verschulden der Eltern den Kindern nicht zugerechnet werden und der Bewilligungsbescheid gegenüber den Kindern nicht aufgehoben werden.

¹ Die in diesem Leitfadenskapitel gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

- Generell gilt, dass jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid erkennen muss, welchen Anteil an der zurückzufordernden Gesamtsumme auf jedes einzelne Mitglied entfällt. Daher ist der Textbaustein „Aufhebung nach § 45 und § 48 SGB X Fortsetzung“ **immer** zu verwenden.
- Bevor ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen wird, ist eine Anhörung gem. § 24 SGB X durchzuführen. Auch hier gilt der Individualgrundsatz, so dass die Anhörung an jedes BG-Mitglied zu richten ist, das von der Aufhebung- und Erstattung betroffen ist, mit Ausnahme von minderjährigen Kindern und Ehepartnern. Es muss sich bei diesen Personen allerdings wieder aus dem Anhörungsschreiben ergeben, dass das Schreiben auch an den Ehepartner gerichtet ist und an den eLB in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter gegenüber seinen minderjährigen Kindern.

1.3. Beschränkung der Minderjährigenhaftung gem. § 1629 a BGB

Gem. § 1629 a BGB haftet ein minderjähriges Kind, wenn es volljährig wird und einer Rückforderung ausgesetzt ist, nur mit seinem im Zeitpunkt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögen. Diese Vorschrift dient dem Schutz des minderjährigen Kindes bei Eintritt der Volljährigkeit vor erheblichen Schulden, die aufgrund der gesetzlichen Vertretung durch die Eltern entstanden sind. Entscheidend ist, dass die für die Rückforderung ursächliche Handlung des gesetzlichen Vertreters und der Leistungsbezug in die Phase der Minderjährigkeit fallen (vgl. BSG-Urteil vom 18.11.2014, Az. B 4 AS 12/14 R). Es spielt keine Rolle, ob der Rückforderungsbescheid vor oder nach dem Eintritt der Volljährigkeit erlassen wird.

§ 1629 a BGB ist eine Einrede (rechtliches Verteidigungsmittel, welches die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs hindert). Diese Vorschrift muss nicht bei Erlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids beachtet werden, sondern der nun Volljährige muss die Einrede erheben. Erhebt er sie nicht, ist die Rückforderung durch ihn zu erstatten. Sofern der Volljährige die Einrede erhebt, muss er nachweisen, dass er kein Vermögen hat.

→ Erbringt er diesen Nachweis, kann die Rückforderung nicht durchgesetzt werden. Der Rückforderungsbescheid ist **ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit** aufzuheben.

→ Erbringt er diesen Nachweis **nicht**, kann die Rückforderung geltend gemacht werden. Das Vermögen des Volljährigen ist ohne Abzug von Vermögensfreigrenzen zu berücksichtigen. Zum Vermögen zählen nicht nur Sparguthaben, sondern auch alle Gegenstände, die der Volljährige besitzt (Smartphone, Computer etc.). Daher sind Erstattungen unter 500 € i.d.R. durchsetzbar, da normalerweise in dieser Höhe Vermögen beim Volljährigen vorhanden ist.

Bsp.: Durch falsche Angaben im SGB II-Leistungsantrag des eLB (Vater eines 17 Jahre alten Kindes) kommt es zu einer Rückforderung. Aufgrund der gesetzlichen Vertretung wird die SGB II-Leistung auch vom Minderjährigen mittels Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zurückgefordert. Für den gesamten Bewilligungszeitraum ergibt dies eine Überzahlung in Höhe von 2.300 € beim minderjährigen Kind. Nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheids soll die Rückforderung mit den laufenden SGB II-Leistungen des minderjährigen Kindes aufgerechnet werden. Kurz nach der Erklärung der Aufrechnung wird das Kind volljährig. Das jetzt volljährige Kind beruft sich auf die Beschränkung der Minderjährigenhaftung gem. § 1629 a BGB. Das volljährige Kind besitzt zum Zeitpunkt der Volljährigkeit ein Sparguthaben in Höhe von 1.000 € und er weist nach, dass er kein weiteres Vermögen besitzt. Ungeachtet der Vermögensfreigrenze gem. § 12 SGB II darf die Rückforderung in Höhe von 1.000 € geltend gemacht werden. Hierzu ist der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid insoweit aufzuheben, als dass nur noch eine Erstattung gem. § 50 Abs. 1 SGB X in

Höhe von 1.000 € erfolgen muss (gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Es muss ein neuer Aufrechnungsbescheid gegenüber dem Volljährigen erlassen werden, der alte Aufrechnungsbescheid ist gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB X aufzuheben. Für die Rückzahlung der übrigen 1.300 € ist ein Erstattungsanspruch gem. § 34 a SGB II gegenüber dem Vater zu prüfen.

2. Aufhebung von Verwaltungsakten gem. §§ 44, 45 und 48 SGB X

aufzuhebender Verwaltungsakt	von Anfang an rechtswidrig	von Anfang an rechtmäßig	im Laufe des BWZ rechtswidrig geworden
nicht begünstigend	§ 44 SGB X	§ 46 SGB X	§ 48 SGB X
begünstigend	§ 45 SGB X	§ 47 SGB X	§ 48 SGB X

Def.: Ein Verwaltungsakt ist immer dann **begünstigend**, wenn er ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt. D.h. ein Verwaltungsakt ist begünstigend, wenn dem vorausgegangenem Antrag entsprochen wurde.

Bsp.: Bewilligungsbescheid

Def.: Ein Verwaltungsakt ist **nicht begünstigend**, wenn er in eine Rechtsstellung oder geschützte Rechtsposition des Betroffenen eingreift.

Def.: Ein Verwaltungsakt ist **rechtswidrig**, wenn er mit dem anzuwendenden Recht formell oder materiell nicht im Einklang steht und er nicht nach § 40 SGB X nichtig ist. Die Rechtswidrigkeit kann sich daraus ergeben, dass ein Sachverhalt zugrunde gelegt wurde, der sich nachträglich als unzutreffend erweist, oder daraus, dass das Recht unrichtig angewandt, also ein zutreffender Sachverhalt unrichtig unter die einschlägigen Vorschriften subsumiert wurde.

2.1. Abgrenzung der einzelnen Aufhebungsnormen

Die §§ 44, 45 und 48 SGB X ermöglichen es der Behörde einen rechtswidrigen Verwaltungsakt aufzuheben. Hierzu muss geprüft werden:

1. Welche Aufhebungsnorm findet Anwendung (Abgrenzung der einzelnen Aufhebungsnormen)?
2. Sind deren spezielle Voraussetzungen erfüllt (s. zu § 44 unter 2.2)?

Die §§ 44 und 45 SGB X finden Anwendung, wenn ein Verwaltungsakt **von Anfang an (im Erlasszeitpunkt) rechtswidrig** ist. § 48 SGB X findet Anwendung, wenn ein Verwaltungsakt **nach seinem Erlass rechtswidrig** geworden ist, also im Laufe des Bewilligungszeitraumes oder später.

Ein Verwaltungsakt gilt erst dann als erlassen, wenn er dem Empfänger bekannt gegeben wurde.

Bsp.: Wurde ein Bewilligungsbescheid mit der Post zugestellt, gilt er am dritten Tag nach der Aufgabe in die Post als bekanntgegeben und somit als erlassen.

Ob ein Verwaltungsakt gem. § 44 SGB X oder gem. § 45 SGB X aufgehoben werden kann, richtet sich danach, ob der aufzuhebende Verwaltungsakt **nicht begünstigend** (belastend) (Aufhebung gem. § 44 SGB X) oder **begünstigend** ist (Aufhebung gem. § 45 SGB X).

Bsp.: Aufhebung der Leistungsbewilligung, Ablehnung des SGB II-Antrages

Ein Verwaltungsakt kann begünstigend, als auch belastend gegenüber dem Leistungsberechtigten wirken. Bei der Aufhebung eines solchen Verwaltungsakts, muss differenziert werden, ob der begünstigende oder der belastende Teil aufgehoben werden soll.

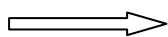
Bsp.: Im Bewilligungsbescheid wird dem eLB der Regelbedarf für Partner bewilligt. Die Behörde geht davon aus, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft vorliegt. Der eLB teilt diese Auffassung nicht. Die Bewilligung des Regelbedarfs ist für den eLB sowohl begünstigend, als auch in Höhe der Differenz zum Regelbedarf für Alleinstehende belastend. Soll der Verwaltungsakt aufgehoben werden, weil die Behörde zu der Ansicht gelangt ist, dass von Anfang an keine eheähnliche Gemeinschaft vorlag, so wäre die richtige Aufhebungsnorm für die Nachzahlung des Differenzbetrages § 44 SGB X.

2.2. Aufhebung gem. § 44 SGB X

2.2.1 Voraussetzungen § 44 Abs. 1 SGB X

Damit ein Verwaltungsakt gem. § 44 SGB X aufgehoben werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) im Erlasszeitpunkt rechtswidriger
- b) nicht begünstigender Verwaltungsakt
- c) aufgrund dessen Sozialleistungen nicht erbracht wurden



Rechtsfolge: **Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit ohne Ermessen**

Zu den einzelnen Voraussetzungen:

a) Die Rechtswidrigkeit kann sich daraus ergeben:

- dass **das Recht unrichtig angewandt** wurde
- dass von einem **Sachverhalt** ausgegangen wurde, der sich als **unrichtig** erweist.

Für die Beurteilung, ob ein Verwaltungsakt rechtswidrig ist, kommt es auf den Kenntnisstand des Leistungssachbearbeiters **zum Überprüfungszeitpunkt** (Aufhebungszeitpunkt) an. D.h. die damalige Sach- und Rechtslage wird aus „**heutiger**“ **Sicht** beurteilt. Dies gilt auch, wenn z.B. gegen die Ablehnung eines Überprüfungsantrages Widerspruch eingelegt wurde und nun die damalige Ablehnung des Überprüfungsantrages überprüft werden soll. Sind nach der Ablehnung neue Erkenntnisse erlangt worden, so müssen diese bei der Abhilfeprüfung berücksichtigt werden.

Bsp.: Der eLB hat laufend gleichbleibendes Einkommen, welches angerechnet wird. Nach Erlass des Bewilligungsbescheides und Ablauf der Widerspruchsfrist bittet er diesen gem. § 44 SGB X zu überprüfen. Er ist der Ansicht, dass weniger Einkommen hätte angerechnet werden müssen. Er begründet seine Ansicht nicht näher und legt auch keine Nachweise vor. Der Überprüfungsantrag wird abgelehnt. Gegen diese Ablehnung legt er Widerspruch ein und weist nach, dass er durch seinen Arbeitgeber verpflichtet ist, eine betriebliche Altersvorsorge abzuschließen und in diese einzuzahlen. Diese Beträge müssen bei der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden. Daher war aus „**heutiger Sicht**“ die Ablehnung des Überprüfungsantrages rechtswidrig. Im Rahmen der Abhilfe muss eine Neuberechnung der Leistungen, eine Aufhebung des ursprünglichen Bewilligungsbescheids und eine Nachzahlung gem. § 44 SGB X erfolgen.

b) Ein Verwaltungsakt ist **nicht begünstigend**, wenn er in eine Rechtsstellung oder geschützte Rechtsposition des Betroffenen eingreift.

Def. Verwaltungsakt:

Ein **Verwaltungsakt** ist gem. § 31 SGB X **jede** Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft. Daher ist der Bewilligungsbescheid als solcher kein Verwaltungsakt, sondern die in ihm getroffenen einzelnen Regelungen. Das BSG hat entschieden, dass es sich beim Regelbedarf und bei den Kosten der Unterkunft um voneinander abtrennbare Verfügungen handelt (BSG-Urteil vom 04.06.2014, Az. B 14 AS 42/13 R).

Bsp.: Individueller Regelbedarf, Kosten der Unterkunft, Darlehen gem. § 24 Abs. 3 SGB II

c) Eine Sozialleistung wurde zu Unrecht nicht erbracht, wenn ein SGB II-Leistungsanspruch besteht, die Leistungen aber abgelehnt oder nicht in der beantragten oder vom Gesetz her zustehenden Höhe bewilligt wurden.

→ Rechtsfolge:

Liegen alle unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vor, hat der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes und damit gleichzeitig die Behörde die Verpflichtung den Verwaltungsakt zurückzunehmen. **Der Verwaltungsakt ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Ermessen ist nicht auszuüben.**

Dies gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und aufgrund dieser Angaben der Verwaltungsakt erlassen wurde (vgl. § 44 Abs. 1 S. 2 SGB X). Dann ist der Verwaltungsakt nicht mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Der Verwaltungsakt ist dann jedoch für die Zukunft aufzuheben.

Soll ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zurückgenommen werden, ist ebenfalls § 44 Abs. 1 SGB X als Rechtsgrundlage anzuwenden, obwohl dies vom Wortlaut der Vorschrift nicht passt. Durch einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid werden keine Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht wurden. Die Rechtsprechung sieht jedoch keinen Unterschied darin, ob eine Leistung von vornherein nicht in voller Höhe ausbezahlt wurde oder erst später eine bereits erhaltene Leistung zurückgezahlt werden muss. Daher ist § 44 Abs. 1 SGB X auch Rechtsgrundlage für die Aufhebung von **Sanktions-** und **Aufrechnungsbescheiden**.

Verfahren:

Um den ursprünglichen Bescheid aufzuheben, ist ein Änderungsbescheid aus der LSB in comp.ASS zu erlassen (Änderungsbescheid Vergangenheit mit Nachzahlung, wenn gem. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X aufgehoben werden soll und Änderungsbescheid für die Zukunft, wenn gem. § 44 Abs. 1 S. 2 SGB X aufgehoben werden soll). Der Textbaustein „Aufhebung nach § 44 Abs. 1 SGB X“ ist einzupflegen und mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung ist der Sachverhalt kurz zu erläutern, der zur Aufhebung berechtigt.

Bsp. zur Begründung:

Mit Bewilligungsbescheid vom 30.06.2016 wurden Ihnen Kosten der Unterkunft in Höhe von XX € bewilligt. Bereits zum 01.06.2016 wurde jedoch Ihre Miete erhöht. Nachdem Sie nun den neuen

Mietvertrag vorgelegt haben, stehen Ihnen Kosten der Unterkunft in Höhe von XY € zu. Den Differenzbetrag zahle ich Ihnen daher nach.

Soll die Aufhebung auch gegenüber **minderjährigen Kindern** erklärt werden, so muss auch der Textbaustein zur gesetzlichen Vertretung eingepflegt werden. Sofern eine Bescheiderstellung aus der LSB nicht möglich sein sollte, weil z.B. kein aktueller Leistungsbezug besteht, kann der Briefeditorbescheid „Stattgabe Aufhebung gem. § 44 SGB X“ verwendet werden.

2.2.2 Voraussetzungen § 44 Abs. 2 SGB X

§ 44 Abs. 2 SGB X ist ein Auffangtatbestand für Fälle, die nicht die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 SGB X erfüllen (insbesondere dürfen keine Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sein) und in denen ein **rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt** erlassen wurde.

Voraussetzungen:

- a) rechtswidriger (im Erlasszeitpunkt)
- b) nicht begünstigender Verwaltungsakt
- c) mit VA wurde nicht über die Erbringung von Sozialleistungen entschieden

Bsp.: Bescheid über einen Ersatzanspruch gem. § 34 SGB II oder § 34 a SGB II

Bei Vorliegen der Voraussetzungen **muss** der Verwaltungsakt mit **Wirkung für die Zukunft** zurückgenommen werden (gem. § 44 Abs. 2 S. 1 SGB X). Ermessen ist nicht auszuüben.

Der Verwaltungsakt **kann** auch mit **Wirkung für die Vergangenheit** aufgehoben werden (gem. § 44 Abs. 2 S. 2 SGB X). Hierbei ist **Ermessen** auszuüben.

Ausnahme: Ist der Bescheid noch anfechtbar (kein Ablauf der Widerspruchsfrist) erfolgt die Aufhebung **immer** mit Wirkung für die Vergangenheit. In diesem Fall ist das Ermessen auf Null reduziert und eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist die einzig ermessensfehlerfreie Lösung.

Eine Rücknahme für die Vergangenheit sollte bei unanfechtbaren Verwaltungsakten immer dann erfolgen, wenn aus Billigkeitsgesichtspunkten die wahre Rechtslage hergestellt werden soll. Eine Aufhebung mit Wirkung nur für die Zukunft kann gerechtfertigt sein, wenn den eLB an der Rechtswidrigkeit des aufzuhebenden Bescheids selbst hohe Schuld trifft oder der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum Erfolg unverhältnismäßig hoch wäre.

Verfahren:

Um den ursprünglichen Bescheid aufzuheben, ist ein Änderungsbescheid aus der LSB in comp.ASS zu erlassen. Der Textbaustein „Aufhebung nach § 44 Abs. 2 SGB X“ ist einzupflegen und mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung ist der Sachverhalt kurz zu erläutern, der zur Aufhebung berechtigt. Soll die Aufhebung auch gegenüber minderjährigen Kindern erklärt werden, so muss auch der Textbaustein zur gesetzlichen Vertretung eingepflegt werden.

2.2.3 Nachzahlung und Jahresfrist § 44 Abs. 4 SGB X

Eine Überprüfung einer Entscheidung gem. § 44 SGB X kann zum einen durch einen Antrag des Betroffenen eingeleitet werden oder auch von Amts wegen erfolgen, wenn sich bei der Fallbearbeitung ein konkreter Anhaltspunkt für eine Aufhebung ergibt. Liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 oder 2 SGB X vor, muss der rechtswidrige, nicht begünstigende Bescheid aufgehoben und (ggf.) die SGB II-Leistungen nachgezahlt werden.

Gem. § 44 Abs. 4 SGB X werden Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme des Verwaltungsaktes erbracht. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II enthält zwei Sonderregelungen zu § 44 Abs. 4 SGB X:

1. Gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II können rechtswidrige, nicht begünstigende Verwaltungsakte nach § 44 Abs. 1 und 2 SGB X, nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekannt gegeben wurde, zurückgenommen werden.

Der Anwendungsbereich des § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II beschränkt sich auf alle Verwaltungsakte, bei denen **keine** Sozialleistungen gewährt werden. Dies sind insbesondere Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, Aufrechnungsbescheide und Erstattungsbescheide gem. § 34 und 34 a SGB II, sowie auch ein Ablehnungsbescheid eines Überprüfungsantrages. Diese Bescheide sind vier Jahre lang überprüfbar. Daher sind bis zum 31.12.2018 Bescheide aus dem Jahr 2014 noch aufhebbar bzw. alle im Jahr 2018 erlassenen Bescheide können bis zum 31.12.2022 aufgehoben werden.

Bsp.: Ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid wird am 30.12.2016 erlassen. Mit der Bekanntgabe ist am 02.01.2017 zu rechnen. Daher beginnt die Frist am 31.12.2017. Der Bescheid ist somit bis zum 31.12.2021 überprüfbar und aufhebbar.

2. Die Frist gem. § 44 Abs. 4 SGB X (vier Jahre) wird durch § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II auf ein Jahr verkürzt.

Diese Einjahresfrist ist nur auf solche Entscheidungen anwendbar, **in denen eine Sozialleistung von Anfang an infolge einer rechtswidrigen Entscheidung nicht erbracht wurde**. Dies sind insbesondere Bewilligungsbescheide, die zu niedrige SGB II-Leistungen gewähren, Sanktionsbescheide oder abschließende Festsetzungsbescheide.

Bitte beachten: Die Einjahresfrist gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 4 SGB X gilt auch für die Fälle, in denen die SGB II-Leistungen als Beihilfe hätten gewährt werden müssen und rechtswidrig als Darlehen erbracht wurden.

Bsp.:

Einjahresfrist:	Vierjahresfrist:
Bewilligungsbescheide (auch vorläufige)	Aufhebungs- und Erstattungsbescheide
Sanktionsbescheide	Aufrechnungsbescheide
Darlehensbewilligungsbescheide	Erstattungsbescheide gem. § 34, § 34 a SGB II
abschließender Festsetzungsbescheid	Ablehnung eines Antrages gem. § 44 SGB X
Ablehnung wegen fehlender Leistungsvoraussetzungen	
Ablehnung Sonderbedarfe	

Erfolgt die Rücknahme des rechtswidrigen Bescheids **von Amts wegen**, so beginnt die Nachzahlungsfrist in dem Jahr, in dem der Bescheid zurückgenommen wird.

Erfolgt die Rücknahme **auf Antrag**, so ist für die Nachzahlung auf das Antragsdatum (das Jahr) des Überprüfungsantrages abzustellen.

Bei beiden Alternativen (Datum der Rücknahme des Bescheids und Datum der Antragsstellung) gilt, dass der Zeitpunkt der Rücknahme / des Antrages von Beginn des Jahres an gerechnet wird, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen bzw. der Antrag gestellt wurde. Diese Regelung dient der Vereinfachung der Berechnung, da die Leistungen des kompletten vorangegangenen Kalenderjahres ggf. nachgezahlt werden.

Bsp.: Ein Antrag gem. § 44 SGB X auf Überprüfung wird am 13.06.2015 gestellt. Überprüft werden sollen ein Bewilligungsbescheid vom 25.11.2013, der den Bewilligungszeitraum vom 01.12.2013 bis 31.05.2014 regelt und ein Bewilligungsbescheid vom 10.05.2014, der den Bewilligungszeitraum vom 01.06.2014 bis 30.11.2014 regelt. Die Bescheide müssen gem. § 44 Abs. 1 SGB X teilweise aufgehoben und SGB II-Leistungen nachgezahlt werden. Gem. § 44 Abs. 4 S. 2 SGB X ist auf das Antragsdatum abzustellen (13.06.2015). Die Nachzahlungsfrist ist auf ein Jahr verkürzt (§ 44 Abs. 4 S. 2 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II). Die SGB II- Leistungen müssen ab dem 01.01.2014 nachgezahlt werden.

Gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz SGB II ist es ausreichend, wenn die Rücknahme des Bescheids innerhalb des Vierjahreszeitraumes beantragt wird. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass die Behörde durch eine langsame Bearbeitung des Überprüfungsantrages das Ende des Vierjahreszeitraumes abwartet und so die Entscheidung umgehen würde. Wird gegen Ende des Vierjahreszeitraumes ein Überprüfungsantrag gestellt, muss über diesen entschieden werden, wenn der Zeitraum bereits abgelaufen ist.

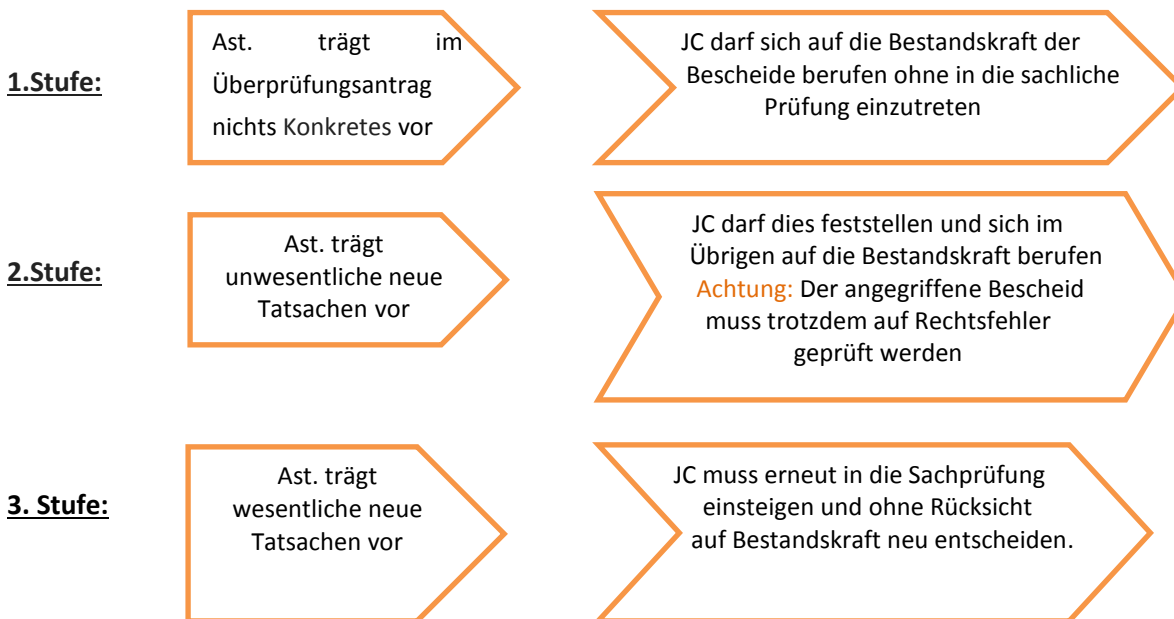
Bsp.: Am 04.04.2013 wurde ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen. Dieser ist von Anfang an rechtswidrig. Am 28.12.2017 wird ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X bezüglich dieses Bescheids gestellt. Auch wenn dieser Überprüfungsantrag erst im Januar 2018 bearbeitet wird, muss der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gem. § 44 SGB X aufgehoben werden, da der Überprüfungsantrag noch innerhalb der Frist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz SGB II gestellt wurde.

2.2.4 Sonderregelung § 40 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 SGB X – selten einschlägig

Gem. § 40 Abs. 3 SGB II wird § 44 Abs. 1 SGB X wie folgt abgewandelt: Wenn die Voraussetzungen des § 44 SGB X nur deshalb vorliegen, weil der aufzuhebende Verwaltungsakt auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, dann ist der Verwaltungsakt **nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung** des Bundesverfassungsgerichts oder **ab dem Bestehen** der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. **Sollte ein solcher Fall vorliegen, werden dies und die entsprechende Vorgehensweise durch die Fachaufsicht bekannt gegeben.**

2.2.5 Besonderheiten bei Überprüfungsanträgen

Für die Prüfung des § 44 SGB X hat das Bundessozialgericht das sog. „Drei-Stufen-Modell“ entwickelt (siehe auch RS Nr. 07/2013):



• zu Stufe 1:

Wenn das Verwaltungshandeln ohne Differenzierung insgesamt überprüft werden soll (**Bsp.:** es werden keine konkreten Bescheide genannt, sondern es wird beantragt, dass alle erlassenen Bescheide seit 2013 überprüft werden sollen), handelt es sich um keine Prüfung des „Einzelfalles“. § 44 SGB X ist daher vom Wortlaut nicht einschlägig. **Der Antrag kann ohne Überprüfung abgelehnt werden** (= Bescheidvorlage „Ablehnung Antrag § 44 SGB X Stufe 1+2“ aus dem Briefeditor). Die Bescheide brauchen auch nicht auf mögliche Rechtsfehler geprüft werden.

Bitte beachten: Ein pauschales Begehren liegt nicht vor, wenn eine bestimmte Fragestellung tatsächlicher oder rechtlicher Natur (**Bsp.:** Ich möchte für den vergangenen Bewilligungszeitraum überprüft haben, warum ich nur XX € KdU gezahlt bekommen habe, anstatt XX €?) oder eine konkrete Verwaltungsentscheidung benannt wird (**Bsp.:** Warum bekomme ich die Leistungen nur darlehensweise?). Oder wenn sich aus dem Vorbringen des Antragstellers der zu überprüfende Verwaltungsakt ohne weiteres ermitteln lässt (**Bsp.:** Im persönlichen Gespräch trägt der Leistungsberechtigte vor, dass der Verwaltungsakt vom 23.04. fehlerhaft sei, da er Anspruch auf einen Mehrbedarf für Warmwasser habe. Am 15.05. schreibt er: „Bitte überprüfen Sie ihre Leistungsbescheide“). Ein pauschales Begehren, welches zu einer Ablehnung des Überprüfungsantrages auf der 1. Stufe berechtigt, wird daher nur für den Fall anzunehmen sein, dass kein zu überprüfender Bescheid benannt wird.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, auf eine Konkretisierung des Überprüfungsbegehrens hinzuwirken, wenn im Antrag unklare oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

Bsp.: Der eLb möchte die Überprüfung des Bescheids vom 24.11. Am 24.11. wurden jedoch drei Bescheide erlassen oder es wird kein spezieller Bescheid angegriffen. Aus vorangegangenen

Kontakten zwischen der LSB und dem Leistungsberechtigten ergeben sich **Anhaltspunkte** für das Überprüfungsbegehren. In diesen Fällen müsste der Leistungsberechtigte angeschrieben und gebeten werden, seinen Antrag zu konkretisieren. Tut er dies nicht, darf der Antrag ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

• zu Stufe 2:

Wenn die vorgetragenen Tatsachen **nicht vorliegen** oder **offensichtlich nicht entscheidungserheblich** sind, darf der Antrag ohne Sachprüfung abgelehnt werden (= Bescheidvorlage „Ablehnung Antrag § 44 SGB X Stufe 1+2“ aus dem Briefeditor). Für diese Stufe gilt, dass **selbst wenn die vorgetragenen Tatsachen nicht vorliegen oder unerheblich sind, immer überprüft werden muss, ob das Recht richtig angewandt wurde.**

Bsp.: Wenn im Rahmen des Überprüfungsantrages vorgetragen wird, es seien zu geringe Kosten der Unterkunft gewährt worden, weil höhere Kosten der Unterkunft als die gewährten angemessen seien, handelt es sich hierbei nicht um den Vortrag neuer Tatsachen. Hier ist der Bescheid rechtlich dahingehend zu überprüfen, ob weiterhin an der Angemessenheitsgrenze festgehalten wird, aufgrund derer die Kosten der Unterkunft gewährt worden sind.

Wurde das Recht richtig angewandt und sind die Tatsachen unerheblich bzw. liegen nicht vor und soll daher der Überprüfungsantrag abgelehnt werden, ist die Bescheidvorlage „Ablehnung Antrag § 44 SGB X Stufe 1+2“ aus dem Briefeditor zu verwenden.

Der Überprüfungsantrag ist auch dann abzulehnen, wenn aufgrund des Ablaufs der Jahresfrist eine Aufhebung nicht mehr möglich ist und somit auch eine Nachzahlung nicht mehr in Frage kommt.

Liegen die vorgetragenen Tatsachen vor, muss in eine erneute Sachprüfung eingestiegen werden, ob die damalige Entscheidung unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen unrichtig war. Ist dies der Fall muss ein Änderungsbescheid erlassen werden (bitte Textbaustein „Aufhebung nach § 44 Abs. 1 SGB X“ verwenden).

Bitte beachten: Wird gegen die Ablehnung des Überprüfungsantrages Widerspruch eingelegt und dieser rechtlich begründet bzw. neue Tatsachen vorgetragen, muss in der Abhilfeprüfung diese Begründung rechtlich überprüft und ggf. dem Widerspruch abgeholfen werden. In diesem Verfahrensstadium kann nicht mehr vorgetragen werden, dass im Überprüfungsverfahren keine konkreten Tatsachen vorgetragen wurden, da im Widerspruchsverfahren alle Vorträge gewürdigt werden müssen.

• zu Stufe 3:

Wenn die im Rahmen des Überprüfungsantrages vorgetragenen Tatsachen vorliegen oder die vorgetragenen rechtlichen Aspekte einschlägig sind, ist der angegriffene Bescheid mittels Änderungsbescheid aufzuheben. In die Begründung ist der Textbaustein „Aufhebung nach § 44 Abs. 1 SGB X“ oder „Aufhebung nach § 44 Abs. 2 SGB X“ je nach Fallkonstellation einzupflegen. Zusätzlich sollte in die Begründung aufgenommen werden, dass die Aufhebung aufgrund eines Überprüfungsantrages erfolgt ist.

Bsp.: Auf Ihren Überprüfungsantrag vom TT.MM.JJJJ, hebe ich meinen Bewilligungsbescheid vom TT.MM.JJJJ auf.

Verfahren:

Werden mehrere Bescheide (Bewilligungs-, sowie Änderungsbescheide) in einem Bewilligungszeitraum angegriffen, so muss jeder Bescheid einzeln auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft werden. Eine Zusammenfassung ist nicht möglich.

Bsp.: Am 25.11. wird der Bewilligungsbescheid für den Bewilligungszeitraum 01.12. bis 31.05. erlassen. Am 26.12., 15.01. und 23.04. ergehen Änderungsbescheide. Mit Überprüfungsantrag vom 01.06. werden alle Bescheide angegriffen. Sofern der Überprüfungsantrag abgelehnt werden soll, kann die Ablehnung in einem Bescheid erfolgen, jedoch muss sich aus diesem Bescheid ergeben, dass sich die Ablehnung der Überprüfung auf alle angegriffenen Bescheide bezieht und dass alle angegriffenen Bescheide einzeln auf ihre Rechtswidrigkeit hin überprüft wurden. Daher müssen in der Briefeditorbescheidvorlage „Ablehnung Antrag § 44 SGB X Stufe 1+2“ alle angegriffenen Bescheide benannt werden. Es ist nicht möglich zu schreiben: Ihren Antrag auf Überprüfung des Bewilligungszeitraumes 01.12. bis 31.05. lehne ich ab.

Besonderheit im Widerspruchsverfahren

Wird gegen die Ablehnung eines Antrages gem. § 44 SGB X Widerspruch eingelegt und wird der ursprüngliche Überprüfungsantrag durch den Widerspruch konkretisiert und werden ggf. noch Unterlagen nachgereicht, muss in die gewohnte Abhilfeprüfung eingestiegen werden. Sofern der ursprünglich gestellte Antrag gem. § 44 SGB X aufgrund der nachgereichten Unterlagen / gemachten Angaben nun begründet ist, muss zum einen der Ablehnungsbescheid aufgehoben werden und zum anderen die SGB II-Leistungen im Rahmen der Abhilfe gem. § 44 SGB X nachgezahlt werden (Änderungsbescheid aus der LSB mit Textbaustein „Aufhebung nach § 44 Abs. 1 SGB X“ oder „Aufhebung nach § 44 Abs. 2 SGB X“).

Im Rahmen der Abhilfeprüfung muss geprüft werden, ob der ursprünglich mit dem Überprüfungsantrag angegriffene Bescheid rechtmäßig war. Eine Ablehnung eines Überprüfungsantrages ist demzufolge nur dann rechtmäßig, wenn der ursprünglich zu überprüfende Bescheid rechtmäßig war.

Stellt die Aufhebung der Ablehnung des Überprüfungsantrages eine vollumfängliche Abhilfe des Widerspruchs dar, sind keine Kosten gem. § 63 SGB X zu gewähren, wenn wesentliche Informationen / Unterlagen erst im Widerspruchsverfahren eingereicht wurden und die Entscheidung über die Aufhebung und Nachzahlung erst aufgrund der nachgereichten Informationen / Unterlagen getroffen werden konnte.

2.2.6 Überprüfungsanträge gegen Änderungsbescheide

Wird ein Änderungsbescheid mit einem Überprüfungsantrag angegriffen, so erstreckt sich die Überprüfung nur auf den abgeänderten Teil des Bescheids. Dies ergibt sich daraus, dass der nicht abgeänderte Teil keinen Verwaltungsakt i.S.d. § 31 SGB X darstellt, sondern nur eine Wiederholung der Verfügungssätze und § 44 Abs. 1 und 2 SGB X nur einschlägig ist, wenn ein rechtswidriger Verwaltungsakt vorliegt.

Bsp.: Mit Bewilligungsbescheid vom 12.12. werden die SGB II-Leistungen ab 01.01. bewilligt. Aufgrund eines Kostensenkungsverfahrens in der Vergangenheit werden ab 01.01. nur die angemessenen KdU gezahlt. Am 25.03. wird ein Änderungsbescheid erlassen und das Einkommen des eLB den geänderten Verhältnissen angepasst. Der eLB bittet ohne nähere Begründung um Überprüfung des Änderungsbescheids vom 25.03. gem. § 44 SGB X. Da es sich laut BSG-Rechtsprechung bei den KdU und dem Regelbedarf um zwei eigenständige Verwaltungsakte handelt und der Änderungsbescheid vom 25.03. nur Änderungen beim Regelbedarf aufgrund der

Einkommensanrechnung vornimmt, bezieht sich der Überprüfungsantrag nur auf diesen geänderten Teil. Die KdU brauchen somit nicht berücksichtigt werden. War die Anrechnung des Einkommens korrekt, kann der Antrag abgelehnt werden.

2.2.7 Überprüfungsanträge gegen vorläufige Bewilligungsentscheidungen

Wird gegen einen vorläufigen Bewilligungsbescheid ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X eingelegt, so ist dieser Antrag als unzulässig zurückzuweisen (= Bescheidvorlage „Ablehnung Ü-Antrag gegen vorl. Bew.“ aus dem Briefeditor). Gleiches gilt, wenn gegen einen vorläufigen Änderungsbescheid ein Überprüfungsantrag gestellt wird.

Ausnahme: Richtet sich der Überprüfungsantrag **gegen die Voraussetzungen der Vorläufigkeit** und nicht gegen die Berechnung der Leistung, so muss über diesen Antrag entschieden werden. Eine Zurückweisung ist nicht möglich.

Bsp.: Der eLB stellt einen Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X gegen einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Er ist der Ansicht, dass die SGB II-Leistungen nicht vorläufig hätten gewährt werden dürfen, weil er kein schwankendes Einkommen hat. In diesem Fall muss über den Antrag entschieden werden.

Wird ein vorläufiger Bescheid mit einem Überprüfungsantrag angegriffen, der bereits **abschließend festgestellt** wurde, so ist der Überprüfungsantrag abzulehnen. Mit der abschließenden Feststellung erledigt sich der vorläufige Bescheid auf sonstige Weise gem. § 39 Abs. 2 SGB X. Er ist somit nicht mehr existent und entfaltet keine rechtliche Wirksamkeit mehr. Eine Überprüfung ist nicht mehr möglich (= Briefeditorbescheidvorlage „Ablehnung Ü-Antrag geg. vorl. Bew. mit absch. FS“).

2.2.8 Kosten im Überprüfungsverfahren

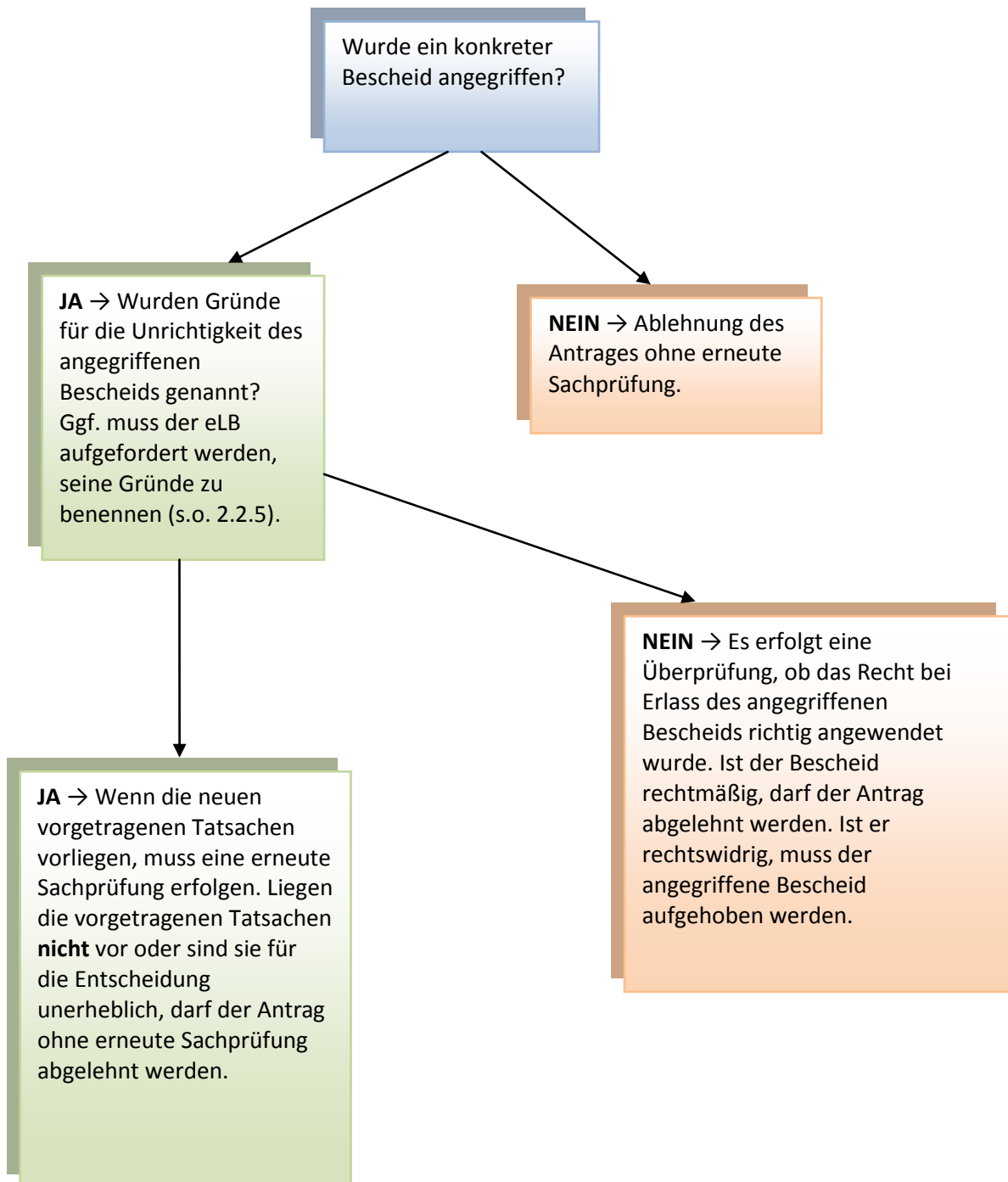
Im Überprüfungsverfahren gem. § 44 SGB X werden keine (Rechtsanwalts-) Kosten erstattet. Daher ist es besonders wichtig, dass dieses Verfahren zur Überprüfung der angegriffenen Bescheide auch tatsächlich genutzt wird.

2.2.9 Zinsen

Wird ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid (Rückforderungsbescheid) zurückgenommen und wird die bereits vom Leistungsberechtigten zurückgezahlte Summe wieder ausgekehrt, so ist diese Summe **nicht** gem. § 44 Abs. 1 SGB I zu verzinsen. Zu verzinsen sind gem. § 44 Abs. 1 SGB I nur Ansprüche auf Sozialleistungen. Nicht ausreichend ist es, dass der Rückzahlung der Erstattung ursprünglich die Gewährung von Sozialleistungen zugrunde lag (BSG-Urteil vom 13.02.2014, B 4 AS 19/13 R).

Müssen allerdings Sozialleistungen gem. § 44 SGB X nachgezahlt werden, weil diese noch nie bewilligt wurden, so sind diese gem. § 44 SGB I zu verzinsen.

2.2.10 Schematische Darstellung der Prüfreihefolge des Überprüfungsverfahrens



Fortsetzung (§§ 45 ff. SGB X) in Bearbeitung.